

für die Ortsgemeinde Fachbach

AZ:

9 DS 16/ 0156

Sachbearbeiter: Herr Bonn

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Fachbach	öffentlich	

Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Ortsgemeinde Fachbach**Sachverhalt:**

Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises hat die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Ortsgemeinde Fachbach in den Jahren 2014 bis 2018 geprüft. Die Prüfungsmitteilungen sind dieser Vorlage als **Anlage 1** beigelegt.

Zu den Einzelfeststellungen nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung bzw. erteilt folgende Hinweise:

Grundsätzliches

Der Haushalt 2021 der Ortsgemeinde Fachbach ist weder im Ergebnishaushalt noch im Finanzhaushalt ausgeglichen. Auf die Tabellen 2.1.3 (Seite 5 des Prüfberichtes) und 2.3 (Seite 7 des Prüfberichtes) wird insoweit verwiesen. Auch im Jahre 2022 ist aus heutiger Sicht im Ergebnis und Finanzhaushalt kein Haushaltsausgleich zu erreichen. Die Einzelfeststellungen des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes sind deshalb als Anregung zu verstehen, Möglichkeiten zur Erhöhung der laufenden Einnahmen und zur Reduzierung der konsumtiven Ausgaben zu nutzen.

1. Realsteuerhebesätze**Zu Nr. 1:**

Die Hebesätze der Realsteuern liegen über der in § 13 Absatz 2 Landesfinanzausgleichsgesetz festgesetzten Steuerkraftzahl. Allerdings gelingt auch nach der mittelfristigen Planung der Haushaltsausgleich nicht.

Es wird empfohlen eine Erhöhung der Realsteuerhebesätze in Betracht zu ziehen.

2. Gemeindezentrum

2.1. Gebührenkalkulation

Zu Nr. 2:

Bei Gegenüberstellung der Aufwendungen gegenüber den Erträgen wurde festgestellt, dass im Prüfungszeitraum Unterdeckungen vorliegen. In der Summe sind dies in 2014 = 39.083 €, in 2015 = 42.019 €, in 2016 = 36.507 €, in 2017 = 36.101 € und in 2018 = 41.281 €.

Mittels betriebswirtschaftlicher Kostenrechnung / Kalkulation sollten neue Benutzungsgebühren errechnet werden. Auch wenn eine volle Kostendeckung nicht erreicht werden kann, sollten aus Gründen der Transparenz betriebswirtschaftliche Kalkulationen erfolgen.

Die Kalkulation der Gebühren wird von der Verwaltung nach und nach umgesetzt. Die Kalkulationen werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen erstellt und dem Ortsgemeinderat vorgelegt.

2.2. Benutzungsgebühren

Zu Nr. 3 bis 9:

Eine angemessene Erhöhung der Benutzungsgebühren und ggfl. Anpassung der Miettable wird angeregt.

Dabei ist darauf zu achten, dass diese auch auf der Homepage eingestellt wird. Des Weiteren ist zu beachten, dass verbrauchsabhängige Kosten stets erhoben und in den Rechnungen einzeln ausgewiesen werden. Bezüglich der kostenfreien Nutzung des Gemeindezentrums durch die Grundschule ist eine anteilige Kostenbeteiligung zu prüfen.

Hinsichtlich der Forderung, dass die VG-Verwaltung die Rechnungen/Bescheide erstellen soll wird folgendes geregelt:

Die Ortsgemeinde behält sich die Rechnungstellung selbst vor und bezeichnet dies als Rechnung mit einer Rechnungsnummer. Die Sollstellung erfolgt verwaltungsseits durch die Fakturierung (fiktive Rechnung zu Buchungszwecken).

Monierte Rechnungen vom 12.09.2019 und 09.10.2019:

Die Rechnungsbeträge wurden ermäßigt, da die Halle aufgrund von bauliche Mängeln und den daraus resultierenden Bautätigkeiten nicht vollumfänglich nutzbar war.

Dahingehend regen wir an, dass solche temporären Ermäßigungsgründe künftig auf den betroffenen Rechnungen vermerkt werden.

2.3. Haushaltssystematik

Zu Nr. 10:

Nach der Nr. 3.1 und 3.3 der VVGemHSyS ist lediglich die Produktgruppennummer, aus der Ziffer für den Hauptproduktbereich, Produktbereich und der Produktgruppe besteht verbindlich. Hier also die 573. Unterhalb dieser Produktgruppen können einzelne Produkte (bis zu 4 Ziffern) gebildet werden, diese sind allerdings nicht

verbindlich. Insofern handelt es sich bei dem Produkt 57314 lediglich um ein Beispiel aus dem Produktrahmenplan. Im Sinne eines einheitlichen Bildes in den Ortsgemeinden sind die Produkte auf die örtlichen Bedürfnisse angepasst (s. hierzu Nr. 1.3 Satz 2 der VVGemHSyS)

3. Friedhofs- und Bestattungswesen

3.1. Kalkulation

Zu Nr. 11:

Die Kalkulation dient zur Erfüllung der gesetzlichen Auflagen und soll dem Rat aufzeigen was die Leistung kosten müsste, damit diese für die Ortsgemeinde kostenneutral abgewickelt werden kann. Letztendlich liegt es jedoch in der politischen Entscheidung, in welcher Höhe die Gebühren erhoben werden, zumal eine Erhebung kostendeckender Gebühren im Friedhofsbereich – abhängig von der Zahl der Bestattungen – realistisch nicht umsetzbar erscheint.

Bezüglich der Anhebung der Friedhofsgebühren werden nachfolgend Gespräche mit dem Ortsbürgermeister und dem Geschäftsbereich 2 (Kostenkalkulation) erfolgen.

3.2. Gebühren

Zu 12:

Die Anpassungen an jährliche Preissteigerungen sollen in den zukünftigen Kostenkalkulationen berücksichtigt werden.

4. Liegenschaften (landwirtschaftliche Grundstücke)

Zu Nr. 13:

Der Prüfbericht (Prüfzeitraum 2014 bis 2018) beinhaltet für den Bereich Liegenschaften nachstehende Feststellungen, die mittels Ratsentscheidung/en in einer nächsten Sitzung zu behandeln sind.

5. Fischereipacht

Zu Nr. 14:

Die Anpassung der bisherigen Regelung für die Fischereipacht sowie die Neuvereinbarung der Pacht wird angeregt.

6. Fahrzeugvollversicherungen

Zu Nr. 16:

Der „richtige“ Abschluss einer Fahrzeugvollversicherung (Haftpflicht, Teilkasko, Vollkasko) unter Berücksichtigung von Selbstbeteiligungen kann im Vorfeld nie eingeschätzt werden. Vielmehr stellt eine Fahrzeugvollversicherung eine wirtschaftliche Sicherheit im Falle von möglichen Schäden dar. So wird im Bericht dargestellt, dass die gezahlten Jahresprämien nicht im Verhältnis zu den entstandenen Schäden stehen. Ob und wann ein Schaden entsteht und in welcher Höhe dieser

Schaden entsteht kann im Vorfeld nie eingeschätzt werden. Aus diesem Grund kann und wird seitens der Verbandsgemeinde keine Empfehlung zum richtigen Abschluss von Versicherungen abgegeben, da im Falle einer zu niedrigen Versicherung mögliche Schäden von der Ortsgemeinde getragen werden müssen.

Für die Zugmaschine der Ortsgemeinde mit dem amtlichen Kennzeichen EMS-2279 besteht eine Teilkaskoversicherung mit 150 € Selbstbeteiligung und eine Vollkasko mit 500 € Selbstbeteiligung.

Da dieses Fahrzeug vor allem in den Wintermonaten für den Winterdienst verwendet wird und somit auf unegsamem Gelände geführt wird, wurde in Absprache mit dem ehemaligen Ortsbürgermeister Dieter Görg keine Änderung des Versicherungsschutzes durchgeführt.

7. Öffentliche Auftragsvergaben

Zu Nr. 16:

Die Dienstanweisung „öffentliches Auftragswesen“, die seit 01.01.2019 in Kraft getreten ist und die auch für die Ortsgemeinden Geltung hat, wird beachtet.

8. Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

Zu Nr. 17:

Die Erhöhung der monatlichen Aufwandsentschädigung für das Amt des Ortsbürgermeisters um 10 v.H. basiert in Fachbach auf der Grundlage der Aufwandsentschädigungs-Verordnung und der Regelung in der Hauptsatzung aus dem Jahre 2004. Grundlage war zu einem die Einordnung der Ortsgemeinde Fachbach (1.272 Einwohner, Stand: 30.06.2021) im unteren Bereich der Einwohnerklasse zwischen 1000 und 2.500 Einwohner und die umgesetzten Projekte in der Gemeinde, womit eine erhöhte Beanspruchung des Ortsbürgermeisters verbunden ist. Neben den wachsenden Anforderungen in der Verwaltung, deren Verwaltungsgeschäfte grundsätzlich in der Verbandsgemeindeverwaltung erfolgen, ergeht gleichzeitig eine erhöhte Schwierigkeit der Verwaltungsverhältnisse beim Amt Ortsbürgermeisters allgemein einher, um eine geordnete Entwicklung der Ortsgemeinde sicherstellen zu können.

In Fachbach gibt es zudem vielseitige ehrenamtliche Aktivitäten, die vom Ortsbürgermeister zu koordinieren und zu managen sind. Trotz Dorferneuerung sind Projekte einer generellen Überprüfung und Wirtschaftlichkeit zu unterziehen. Mit der aufwendigen Sanierung des Dorfgemeinschaftshauses stand in den vergangenen Jahren ein umfangreiches Umsetzungsprojekt an, das mit einem erhöhten Schwierigkeitsgrad bei der Abwicklung verbunden war. Auch die regelmäßige aufwendige Erschließung von Neubaugebieten war immer mit einem hohen Aufwand verbunden.

V.g. Gründe rechtfertigen mit den bevorstehenden Aufgabenschwerpunkten in der Ortsgemeinde Fachbach auch in Zukunft eine zulässige Erhöhung der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters um bis zu 10 v.H.

Die Gesamtabwägung und die Entscheidung obliegt dem Ortsgemeinderat.

9. Feststellung der Jahresabschlüsse

Zu Nr. 18:

Aufgrund der Fusion der Verbandsgemeinde Nassau mit der Verbandsgemeinde Bad Ems konnten nicht alle Jahresabschlüsse rechtzeitig aufgestellt und somit geprüft werden. Die Feststellung der Jahresabschlüsse wurde zwischenzeitlich nachgeholt und wird in den kommenden Jahren rechtzeitig erfolgen.

10. Bilanzinventur

Zu Nr. 19:

Die Feststellung zur Inventur wird zur Kenntnis genommen und wird von der Verwaltung soweit wie möglich umgesetzt.

11. Vertragsverzeichnis

Zu Nr. 20:

Mit der Erfassung der Verträge wurde seitens der Verwaltung begonnen. Eine Anpassung des Vertragsverzeichnisses mit niedriger Aufnahmehürde wird die Verwaltung prüfen und standardisiert umsetzen.

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Ortsgemeinderat nimmt vom Bericht zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Ortsgemeinde Fachbach nebst den Anmerkungen der Verwaltung Kenntnis.**
- 2. Zu den Einzelfeststellungen, soweit es einer Beschlussfassung bedarf, trifft der Ortsgemeinderat folgende Entscheidungen:**

2.1 Anhebung der Realsteuerhebesätze

Die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems – Nassau wird beauftragt, eine Beschlussvorlage zu einer Anhebung der Realsteuerhebesätze anzufertigen und dem Gemeinderat zur Beratung vorzulegen.

2.2 Entgeltkalkulation und Benutzungsgebühren Gemeindezentrum

Die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems – Nassau wird beauftragt, eine Entgeltkalkulation nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu erstellen.

Auf dieser Grundlage wird über eine angemessene Erhöhung der Benutzungsgebühren zu gegebener Zeit beraten.

Die Ortsgemeinde behält sich die Rechnungstellung weiterhin selbst vor. Der Wortlaut der Gebührenrechnung wird mit der Verbandsgemeindeverwaltung nach einheitlich rechtlichen Vorgaben abgestimmt.

Eine mögliche Kostenerstattung für die Nutzung des Gemeindezentrums durch die Grundschulen soll geprüft werden.

2.3 Friedhofs- und Bestattungswesen

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Friedhofsentgeltkalkulation nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu erstellen.

2.4 Liegenschaften (Landwirtschaftliche Grundstücke)

Die Verwaltung wird beauftragt zu überprüfen, ob die Gemeinde noch über Ländereien verfügt, die zu verpachten sind. Hierzu ist dem Gemeinderat eine Übersicht vorzulegen, um eine Beschlussfassung für eine Verpachtung herbeiführen zu können.

2.5 Fischereipacht

Die Verwaltung wird beauftragt, die Anpassung der bisherigen Regelung für die Fischereipacht zu überprüfen sowie die Neuvereinbarung der Pacht in Absprache mit dem Ortsbürgermeister vorzubereiten und dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.

2.6 Fahrzeugvollversicherung

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von den Ausführungen zur Fahrzeugvollversicherung und stimmt diesen entsprechend zu.

2.7 Öffentliche Auftragsvergaben

Die Dienstanweisung „öffentliches Auftragswesen“, die seit 01.01.2019 in Kraft getreten ist und die auch für die Ortsgemeinden Geltung hat, ist bei Beschaffungen der Gemeinde zu beachten.

2.8 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

Über den Fortbestand des erhöhten Satzes der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters um bis zu 10 v.H. wird nach Beratung im Ortsgemeinderat entschieden.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister

Anlagen:

Bericht des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes vom 07.04.2022.